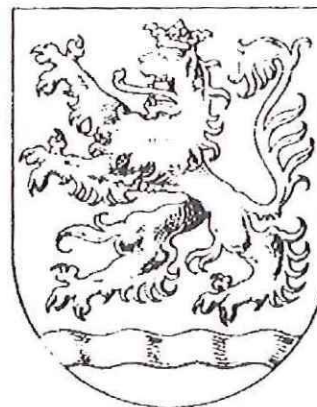


Amtsblatt

für den

Landkreis Holzminden



Jahrgang 2011

Holzminden, den 23.09.2011

Nr. 11

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>I n h a l t</u>	<u>Seite</u>
104	Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Dionys – Kirchengemeinde Stadtoldendorf in Stadtoldendorf vom 12.05.2011	383
105	Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchbrak für das Haushaltsjahr 2011 vom 08.06.2011 und Bekanntmachung vom 02.09.2011	388
106	Haushaltssatzung der Gemeinde Holenberg für das Haushaltsjahr 2011 vom 02.08.2011 und Bekanntmachung vom 16.09.2011	391

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof der Ev.-luth. Dionys – Kirchengemeinde Stadtoldendorf in Stadtoldendorf

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Stadtoldendorf für den Friedhof in Stadtoldendorf am 12.05.2011 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

- | | |
|---|------------|
| 1. Reihengrabstätte (für 30 Jahre): | |
| a) bei Verstorbenen ab 6. Lebensjahr | 480,00 € |
| b) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
für 20 Jahre | 250,00 € |
| c) rasengepflegt, mit Pflanzfläche L. 0,95m x B. 0,90m | 950,00 € |
| d) komplett rasengepflegt, ohne Blumenablagemöglichkeit,
einschließlich rasenbündiger Namensplatte 45x60cm | 1.690,00 € |
| 2. Wahlgrabstätte (für 30 Jahre): | |
| a) je Grabstelle | 690,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle | 23,00 € |
| c) rasengepflegt, Pflanzfläche L. 0,80m x B. 0,90 m - je Grabst. | 1.290,00 € |
| d) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle- | 43,00 € |

3. **Urnenreihengrabstätte (für 25 Jahre):**
 - a) je Grabstelle 425,00 €
 - b) rasengepflegt mit Pflanzfläche L. 0,40m x B. 0,60m - je Grabst. 630,00 €
4. **Urnenwahlgrabstätte (nur Doppelgrabstätten für 25 Jahre):**
 - a) je Doppelgrabstelle 875,00 €
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Doppelgrabstelle - 35,00 €
 - c) rasengepflegt, mit Pflanzfläche L. 0,60 x B. 1,00 m
- je Doppelgrabstelle 1.100,00 €
 - d) für jedes Jahr der Verlängerung - je Doppelgrabstelle - 44,00 €
5. **Urnenfeld – rasengepflegt (für 25 Jahre)**
 - a) je Grabstelle – anonym 710,00 €
 - b) je Grabstelle – einschließlich Messingnamensplatte an der Stele 905,00 €
6. **Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gem. § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung:**
 - a) bei einer Beisetzung in einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte 120,00 €
 - b) bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte bzw. mehrstelligen Urnenwahlgrabstätte zusätzlich zu der Gebühr nach a) eine Gebühr gemäß 2.b), 2.d), 4.b) oder 4.d) für die Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

II. Gebühren für die Benutzung der Leichenkammer/Friedhofskapelle:

1. **Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle**
 - a) je Bestattungsfall 220,00 €
 - b) je Bestattungsfall für bis zu weiteren 2 Std. (zus. zu 1a)
(max. insgesamt 4 Std.) 100,00 €
 - c) Urnenbegleitung von der Kapelle aus (ohne vorherige Trauerfeier) 35,00 €
2. **Gebühr für die Benutzung der Kühlkammer**

Die Nutzung der Kühlkammer bis zu 24 Std. ist kostenfrei bei Beisetzung auf diesem Friedhof.
Darüber hinaus je angefangene 24 Stunden 60,00 €

III. Gebühren für die Beisetzung:

1. **Für das Ausheben und Verfüllen der Grube, Abräumen der Kränze und der überschüssigen Erde für eine Erdbestattung:**
 - a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 160,00 €
 - b) bei Verstorbenen ab 6. Lebensjahr 300,00 €
2. **Für das Ausheben und Verfüllen der Grube, Abräumen der Kränze und der überschüssigen Erde**
 - a) für eine Urnenbestattung 160,00 €

IV. Verwaltungsgebühren:

- | | |
|--|---------|
| 1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung oder Änderung eines Grabmals | 50,00 € |
| 2. Für die laufende Überprüfung der Standsicherheit (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) bei der Verleihung bzw. Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr | 2,30 € |

V. Sonstige Gebühren:

- | | |
|--|----------|
| 1. Trägerlohn | |
| a) je Erdbestattung | 135,00 € |
| b) je Erdbestattung - bei einer Arbeitszeit von mehr als 90 Minuten | 210,00 € |
| c) je Urnenbegleitung | 19,00 € |
| 2. Grabstättenkennzeichnung | 15,00 € |
| 3. Abräumen der Grabstätte (einschl. Entsorgung)
nur bei Vergabe von Nutzungsrechten vor 30.06.2010 | |
| a) Einzelgrab | 95,00 € |
| b) Doppelgrab | 120,00 € |
| c) Urnenplatz | 75,00 € |
| d) teilrasengepflegtes Grab (je Grabstelle) | 50,00 € |
| e) teilrasengepflegter Urnenplatz | 30,00 € |
| 4. Jährliche Rasenpflege bei vorzeitiger Einebnung | |
| a) Einzelgrab | 30,00 € |
| b) Doppelgrab | 55,00 € |
| c) Urnengrab | 20,00 € |
| d) Streifenfundament für Grabmal
je Einzelgrab in der Reihengrababteilung
mit der Bezeichnung U | 105,00 € |
| e) Sandsteineinfassung je Doppelgrabstätte in der
Urnenwahlgrababteilung mit der Bezeichnung L | 205,00 € |
| 5. Einzelbeisetzung in der Rasenfläche „Sternenkinder“
(Rasenfläche zur Beisetzung von Früh- und Totgeburten) | 100,00 € |

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

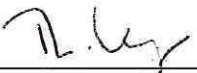
§ 8 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

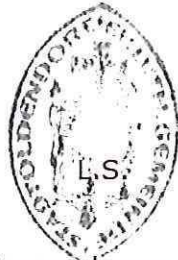
(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 27.05.2010 außer Kraft.

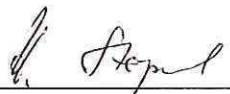
Stadtoldendorf, 12.05.2011

Der Kirchenvorstand:



Vorsitzende/r:





Kirchenvorsteher/in:

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Holzminden,

Holzminden, den 12.05.2011



11/2011

Der Kirchenkreisvorstand:
Im Auftrag – gem. § 41 Abse. 2 + 5 KKO :



(Simon)

Haushaltssatzung

der Gemeinde Kirchbrak für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Kirchbrak in der Sitzung am 8. Juni 2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	588.100,-- €
in der Ausgabe auf	588.100,-- €
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	10.700,-- €
in der Ausgabe auf	10.700,-- €
festgesetzt.	

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 107.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 355 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 355 v.H. |

2. Gewerbesteuer 350 v.H.

Kirchbrak, den 8. Juni 2011

GEMEINDE KIRCHBRAK

gez. Brennecke

L.S.

Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchbrak für das Haushaltsjahr 2011

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchbrak für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung durch den Landkreis Holzminden ist am 12.08.2011 unter dem Aktenzeichen (30) 15 14 02 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit

vom 04.10.2011 bis 12.10.2011

in der Gemeindeverwaltung Kirchbrak, Kirchweg 7, 37619 Kirchbrak, während der Dienststunden öffentlich aus.

Kirchbrak, den 02.09.2011

gez. Brennecke
Bürgermeister

Haushaltssatzung

der Gemeinde Holenberg für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Holenberg in der Sitzung am 02.08.2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

- | | | | |
|-----|---|---------|------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 262.400 | Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 262.400 | Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 0 | Euro |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendung auf | 0 | Euro |
| 2. | im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 258.800 | Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 226.000 | Euro |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf | 260.500 | Euro |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf | 253.900 | Euro |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 0 | Euro |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 0 | Euro |

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 50.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 43.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|------------------|---|----------|
| 1. Grundsteuer | 1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 323 v.H. |
| | 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 323 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | | 325 v.H. |

§ 6

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 89 Abs. 1 NGO anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 2.500 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.
2. Als erheblich im Sinne des § 87 Abs. 2 Nr. 1 NGO gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamtvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.
3. Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 87 Abs. 2 Nr. 2 NGO anzusehen, wenn sie im Einzelfall ein Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. Gesamtauszahlungen übersteigen.

Holenberg, 03.08.2011

G E M E I N D E H O L E N B E R G

gez. Marten
1. stellv. Bürgermeister

L.S.

gez. Schürzeberg
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Holenberg für das Haushaltsjahr 2011

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Holenberg für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 04.10.2011 bis 12.10.2011 in der Samtgemeindeverwaltung in Bevern, Angerstraße 13 A und im Gemeindebüro im Dorfgemeinschaftshaus in Holenberg während der Dienststunden öffentlich aus.

Holenberg, 16.09.2011

gez. Schürzeberg
(Bürgermeisterin)